

**Sechste Satzung zur Änderung
der Wasserversorgungssatzung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Wasserversorgungssatzung ZWAB)**

Auf der Grundlage der §§ 151 Abs. 2, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und den §§ 40, 43 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) vom 03. April 2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 26. November 2014 in der Fassung der fünften Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 17. Januar 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Mit der Herstellung, dem Aus- und Umbau, der Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und Reparatur der Kundenanlage hat der Grundstückseigentümer hinsichtlich des Hausanschlusses eine über den ZWAB autorisierte Fachfirma zu beauftragen. Hinsichtlich der Wasserzähleranlage hat er eine autorisierte Fachfirma oder ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) zu beauftragen. Hinsichtlich der Wasserversorgungsanlage hinter der Absperrarmatur hat er ein Vertragsinstallationsunternehmen zu beauftragen. Sind Arbeiten an der Kundenanlage mit Erdarbeiten verbunden, hat der Grundstückseigentümer grundsätzlich eine autorisierte Fachfirma zu beauftragen, sind Erdarbeiten nicht erforderlich, ist ein Vertragsinstallationsunternehmen zu beauftragen. Sind Rückwirkungen auf die zentrale Trinkwasserversorgung zu befürchten, kann der ZWAB bestimmen, dass Teile der Wasserversorgungsanlage hinter der Absperrarmatur und Teile der Erdarbeiten durch den ZWAB oder eine über diesen autorisierte Fachfirma auszuführen sind. Der ZWAB behält sich vor, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diedrichshagen, den 04.04.2024



Vogt
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV-MV nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 04.04.2024



Vogt

Verbandsvorsteher

